

---

37. Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2008 über die Landes-Einsatzleitung

---

## 37. Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2008 über die Landes-Einsatzleitung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 10 und 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBI. Nr. 33/2006, wird verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Landes-Einsatzleitung

##### § 1

#### Landes-Einsatzleitung

(1) Die Landes-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Landes-Einsatzleitung, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Landes-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.

##### § 2

#### Führungsstab

(1) Der Führungsstab umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete

S 1 Personalwesen,

S 2 Katastrophenlage,

S 3 Einsatzkoordination,

S 4 Versorgungswesen,

S 5 Öffentlichkeitsarbeit,

S 6 Technik und Kommunikation,

sowie die Fachgruppen Rechtsberater und Verbindungsoffizier und die Mitarbeiter zur besonderen Verwendung.

(2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler

Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Landes-Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln. Sämtliche Sachgebiete und Fachgruppen in der Landes-Einsatzleitung sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

##### § 3

#### Leiter der Landes-Einsatzleitung

(1) Für den Leiter der Landes-Einsatzleitung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung des Leiters der Landes-Einsatzleitung und seines Stellvertreters obliegt dem S 3 die Leitung der Landes-Einsatzleitung.

(2) Dem Leiter der Landes-Einsatzleitung obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere

- die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
- die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.

(3) Die Behörde hat die Aufträge an den Leiter der Landes-Einsatzleitung zu erteilen.

(4) Der Leiter der Landes-Einsatzleitung kann bei Bedarf die Mitglieder der Landes-Einsatzleitung über die jeweilige Funktion hinaus in allen Sachbereichen der Landes-Einsatzleitung einsetzen.

## § 4

**Sachgebiet 1 – Personalwesen**

Dem S 1 obliegen insbesondere:

- die Anforderung von Einsatzkräften bzw. -organisationen,
- die Führung der Personalevidenz,
- die Bildung von Einsatzreserven,
- das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplanes für den Schichtdienst bzw. die Ablöse,
- die Verständigung von Experten,
- die Regelung des Einsatzes des Kanzleipersonals, die Erstellung von Berichten und Meldungen und
- die Erstellung und Evidenthaltung eines Zeitplanes für Besprechungen der Einsatzleitung (z. B. Einsatzbesprechungen, Lagebesprechungen).

## § 5

**Sachgebiet 2 – Katastrophenlage**

Der S 2 besorgt insbesondere:

- die Auswertung der eingehenden Meldungen und Informationen,
- die Erstellung des Lageberichtes sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Bundeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophe befassten Behörden und
- die Evidenthaltung der Katastrophensituation auf einer Lagekarte.

## § 6

**Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination**

Dem S 3 obliegen unter dem Leiter der Landes-Einsatzleitung insbesondere:

- die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
- aufbauend auf dem Katastrophenschutzplan die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes und
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

## § 7

**Sachgebiet 4 – Versorgungswesen**

Der S 4 ist befasst mit der Beurteilung der Versorgungslage und der Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Landes-Einsatzleitung und für die im Katastrophengebiet befind-

lichen Hilfs- und Rettungskräfte.

Insbesondere obliegen dem S 4:

- die Versorgung der Hilfs- und Rettungskräfte mit Verpflegung, Sanitätsmaterial, Unterkünften und Betriebsmitteln,
- die Koordination des notwendigen Nachschubes dieser Versorgungsgüter,
- der Kontakt mit nationalen Versorgungseinrichtungen und
- die Besorgung der Verteilung von Hilfsgütern.

## § 8

**Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit**

Dem S 5 obliegt die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen in Absprache mit dem Leiter der Landes-Einsatzleitung. Der S 5 ist insbesondere verantwortlich für:

- die Organisation von Pressekonferenzen,
- die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,
- die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung,
- die Betreuung der Journalisten,
- das Monitoring der nationalen und internationalen Medienberichterstattung,
- die Veröffentlichung von Verordnungen und
- die Erstellung der Film- und Fotodokumentation.

## § 9

**Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation**

Der S 6 ist für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen zuständig. Der S 6 ist insbesondere verantwortlich für:

- die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten,
- die technische Betreuung der Telekommunikation und des Katastrophenfunks,
- die technische Betreuung aller EDV-Angelegenheiten, der Telekommunikation und des Katastrophenfunks für den Einsatzkoordinator und
- die Sicherstellung der Kommunikation der Landes-Einsatzleitung mit den im Katastrophengebiet befindlichen Einsatzkräften sowie die nationale und internationale Kommunikation.

## § 10

**Fachgruppe Rechtsberater**

Dem Rechtsberater obliegt die Beratung der Landes-Einsatzleitung in allen rechtlichen Angelegenheiten.

## § 11

**Fachgruppe Verbindungsoffizier**

Der vom Leiter der Landes-Einsatzleitung eingeteilte Verbindungsoffizier ist Beauftragter des Leiters der Landes-Einsatzleitung. Dem Verbindungsoffizier obliegen insbesondere:

- die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.,
- die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Leiter der Landes-Einsatzleitung, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer etc. und
- die Informationsgewinnung.

## § 12

**Sonstige Tätigkeiten**

Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (z. B. Betreuung Hotline, Transportdienst, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ in die Landes-Einsatzleitung zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Leiter der Landes-Einsatzleitung bestimmte Aufgaben zugewiesen.

## § 13

**Meldesammelstelle**

(1) Der Leiter der Landes-Einsatzleitung, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Landes-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom Kanzleileiter geleitet.

(2) Die Meldesammelstelle ist bei der Landeswarnzentrale eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Landes-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Landes-Einsatzleitung.

(3) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.

(4) Die Behörde hat der Landeswarnzentrale das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

(5) Die näheren Verfügungen trifft der für die Meldesammelstelle verantwortliche Kanzleileiter. Der Kanzleileiter hat die einlangenden Meldungen unverzüglich an die einzelnen Sachbearbeiter weiterzuleiten.

## § 14

**Beziehung von Experten**

Der Leiter der Landes-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur Einholung von Expertisen Experten beiziehen.

## 2. Abschnitt

**Einsatzkoordinator**

## § 15

**Einsatzkoordinator**

(1) Ein nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes bestellter Einsatzkoordinator hat die ihm nach § 5 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes übertragenen Aufgaben zu besorgen.

(2) Die Behörde hat ihm das notwendige Fach- und Kanzleipersonal sowie entsprechende Ausrüstung beizugeben.

(3) Die Behörde kann einen Einsatzkoordinator ausschließlich für den Einsatz von Fluggeräten sowie deren Koordinierung bestellen.

## 3. Abschnitt

**Gemeinsame Bestimmungen**

## § 16

**Einberufung**

(1) Die Einberufung der Landes-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Die Behörde kann sich zur Einberufung der Landes-Einsatzleitung des Journaldienstes der Landeswarnzentrale bedienen. Bei Einberufung der Landes-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich in der Landeswarnzentrale einzufinden.

(2) Der Leiter der Landes-Einsatzleitung kann bei Bedarf über die Landeswarnzentrale einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Landes-Einsatzleitung anordnen.

## § 17

**Informationspflichten**

(1) Entscheidungen über Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen obliegen dem Leiter der Landes-Einsatzleitung. Über Zuständigkeitsstreite zwischen den Sachbearbeitern des Führungsstabes sowie bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Grenzen des Aufgabenbereiches zwischen den Sachbearbeitern entscheidet nach Anhören der betroffenen Sachbearbeiter der Leiter der Landes-Einsatzleitung.

(2) Ist je nach Katastrophenszenario die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbearbeiter des Führungstabes gegeben, so haben die Sachbearbeiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbearbeiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Leiter der Landes-Einsatzleitung über.

(3) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Landes-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorgänge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren; dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgaben-

bereiche von besonderer Bedeutung sein könnten. Der Landes-Einsatzleiter sowie jeder Sachbearbeiter ist berechtigt, in alle Unterlagen eines anderen Aufgabenbereiches Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen.

#### 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### § 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck